

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 47 (1942-1943)
Heft: 21-22

Artikel: "Ich hab' die Heimat lieb!" [Teil 11]
Autor: Brack, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-314638>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE LEHRERINNEN-ZEITUNG

Redaktion: Olga Meyer, Samariterstraße 28, Zürich, Telephon 4 54 43

Expedition und Inserate: Buchdruckerei Bächler & Co., Bern, Tel. 2 77 33, Postcheck III 286

Jahresabonnement: Fr. 5.50. Inserate: Einspaltige Millimeterzeile 16 Rappen

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats

20. August 1943 Heft 21/22 47. Jahrgang

«Ich hab' die Heimat lieb!» *H. Brack, Frauenfeld*

(Beispiele aus dem « staatsbürgerlichen Unterricht » an einer Mädchenklasse) Fortsetzung

Wie das schweizerische Zivilgesetzbuch entstanden ist

In euern Geschichtsstunden habt ihr einmal von dem sagenhaften Gesetzgeber der Spartaner — Lykurg — und von dem historisch unanfechtbaren Gesetzgeber der Athener — Solon — gehört. Beide sind mir aus meiner eigenen Schulzeit her im Gedächtnis geblieben, nicht nur ihre Persönlichkeit, sondern auch einzelne ihrer Gesetze, z. B. das von Solon herrührende, man solle von den Toten nichts Nachteiliges reden.

Durch mehr als zwei Jahrtausende hindurch sind die Namen dieser Gesetzgeber in allen Kulturländern stets neuen Geschlechtern überliefert worden. Die Schuljugend mußte sie immer wieder lernen. Wird man wohl von unserm großen schweizerischen Gesetzgeber, Eugen Huber, in fernen Zeiten auch noch reden? Ich glaube das ganz bestimmt. Auf jeden Fall wollen wir uns einmal näher mit ihm und seinem Werk beschäftigen. Eure Väter und Großväter haben ihn noch erlebt, vielleicht sogar noch gekannt. Befragt sie einmal darüber!

Doch ich komme nochmals auf Lykurg und Solon zurück. Ich erinnere mich nämlich ganz deutlich, daß ich als 13jähriges Mädchen bei ihrer Behandlung in der Geschichtsstunde zum erstenmal über das Entstehen der Gesetze nachgedacht habe. Ich stellte mir dieses Entstehen allerdings höchst einfach vor. Die betreffenden Männer lasen aus den Gesetzen, die sie in fernen Ländern kennen gelernt hatten, die besten aus, dachten sich noch einige hinzu, und das Gesetzbuch war fertig. Im übrigen behielt das Wort « Gesetz » für mich etwas Starres, Lebloses, Langweiliges. Es ging lange, lange, bis ich hinter ihm etwas Geheimnisvolles, Rätselhaftes spürte. Es muß ja so abgefaßt sein, daß seine Erfüllung das Wohl des einzelnen fördert, ohne dem andern oder der Allgemeinheit zu schaden. Es muß eine Lebensordnung sein, die jedem das Seine gibt. Aber es muß noch etwas Höheres drin liegen: Beim Begriff « das Recht » sehe ich unwillkürlich als sein Sinnbild ein Senkblei vor mir. « Unrecht » ist dessen Abweichen aus seiner natürlichen Richtung. Das Gesetz oder Recht muß nicht das Zeitbedingte fordern; es muß auch Unverrückbares, ewig Gültiges enthalten; es muß ein Stück Gerechtigkeit schon in dieser Welt verwirklichen; es muß eine Art niedergeschriebenes Volksgewissen sein. Wer vermag alle gesetzlichen Notwendigkeiten für die Gegenwart und Zukunft zu erkennen, zu überschauen, abzuwägen, zu ermessen, zu berechnen? Über welche Eigenschaften und Fähigkeiten muß der Gesetzgeber verfügen? Wer kann sich überhaupt anmaßen, einem ganzen Volke zu sagen, was es zu tun und zu lassen habe? Die Geschichte von der Entstehung des eidgenössischen Zivilgesetzbuches gibt uns über diese Fragen Auskunft.

Im Jahre 1892 erhielt der damals im Ausland wirkende Professor Eugen Huber vom Bundesrat den Auftrag, ein einheitliches Zivilgesetzbuch zu schaffen. Noch hatte ja jeder Kanton seine eigenen Gesetze. Die neuen Verkehrsmittel wüfeln nun die Bevölkerung der Schweiz ganz anders durcheinander, als das früher der Fall war. Wer aber z. B. nur von Basel nach Genf reiste, berührte mindestens acht verschiedene Rechtsgebiete. Da gab es unterwegs den Code Napoléon, dann waadtländisches, neuenburgisches, solothurnisches, altbernisches, aargauisches, basellandschäftlerisches und baselstädtisches Recht. Diese Vielgestaltigkeit wurde unerträglich und mußte beseitigt werden. Das war aber ein schwieriges Unterfangen. Ihr erinnert euch, wie eifersüchtig die Kantone ihre Eigenart zu wahren suchten. Und nun sollte ein Recht geschaffen werden, das alle 25 Kantone (denkt auch an die Halbkantone!) zufriedenstellte. Wer das unternehmen wollte, mußte diese 25 verschiedenen Rechte, also etwa 700 Gesetzesbände kennen. Nun gab es in der ganzen Schweiz niemand, der mit diesem Gebiet so vertraut war wie Eugen Huber, niemand, der mit dem gleichen heiligen Eifer über Recht und Unrecht nachgedacht hatte. Von ihm konnte man sagen, er hungere und dürste nach Gerechtigkeit.

Er kannte die verschiedensten menschlichen Verhältnisse, den Mann aus dem Volk und den Hochgebildeten, den Städter und den Bauer. Aus seiner schweren Jugendzeit her hatte er eine Liebe zu allem Schwachen, zu Witwen und Waisen und alleinstehenden Kindern. Zudem hatte er auf weiten Reisen fremde Verhältnisse kennen gelernt und, was sehr wichtig war, er besaß eine außergewöhnliche Fähigkeit, seine Gedanken in klare, knappe Worte zu fassen.

Eugen Huber verließ seine hochangesehene Stellung im Ausland und folgte dem Ruf des Bundesrates. Deutlich, wie der Baumeister seinen Bau, so sah er das Werk vor sich, das er schaffen sollte. Es mußte « ein zeitgemäßes und entwicklungsfähiges Recht sein, das die Familie kräftigte, die Schwachen vor den Starken schützte, die Pflicht vor die Willkür setzte, die wirtschaftlichen Bedingungen verbesserte und zugleich der Eigenart des Volkes entsprach ». Es mußte aus den Gedanken des Volkes herausgewachsen, dem Mann aus dem Volk aus der Seele gesprochen sein. Huber hatte also ein großes Vertrauen in das Rechtsgefühl des Volkes, in sein Vermögen, scharf zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden. Da möchte ich euch daran erinnern, daß auch wir schon dieses unbeirrbarere Rechtsgefühl bewundert haben, wenn sich in den Volkssagen Undank, Hartherzigkeit, Übermut, Ungerechtigkeit und Ehrfurchtslosigkeit so furchtbar rächen. Huber kannte auch das Volk gut genug, um zu wissen, daß es die besten Gesetze nicht anwendet, wenn sie seinem Denken fremd sind. Auch dafür ist euch ja ein Beispiel aus der Geschichte gegenwärtig, dasjenige von Kaiser Joseph II., der seinem Volk gute Gesetze gab, der z. B. die Leibeigenschaft aufhob, aber nichts als Mißerfolg hatte, weil sein Volk die Gesetze nicht verstand.

So arbeitet Eugen Huber sein Werk nicht in der Studierstube aus, sondern unter steten Beratungen mit Leuten aus den verschiedensten Volksschichten, mit Bauern, Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Handelsreisenden, Fabrikanten, Förstern, Pfarrern, Irrenärzten, Besitzern von Bergwerken usw. Ihr denkt nun wohl, er habe es ungestört fertigstellen können, und es sei

nachher sogleich in der Schweiz eingeführt worden. Falsch geraten. In einer Demokratie wie die Schweiz ist der Werdegang eines Gesetzes viel länger und komplizierter (umständlicher). Zwischen dem Beginn der Arbeit und dem Inkrafttreten des Zivilgesetzes lag ein Zeitraum von sage und schreibe 20 Jahren. Ihr fragt erstaunt, was für Entwicklungsstufen denn das Gesetz habe durchlaufen müssen. Im Jahr 1896, also vier Jahre nach Erteilung des Auftrages, mußte der Bundesrat das Volk erst noch fragen: Gibst du mir überhaupt die Erlaubnis zum endgültigen Auftrag? Mit andern Worten: Bis dahin hatte der Bund das Recht gar nicht gehabt, Gesetze über das Zivilrecht zu erlassen. Also mußte die Verfassung dahin ergänzt werden (Verfassungsrevision). Nach dem Parlament gab auch das Volk im Jahr 1898 seine Zustimmung zu dieser Verfassungsänderung, und erst jetzt war für Hubers Werk die gesetzliche Grundlage geschaffen. Aber nun begann die schwerste Arbeit. Nachdem im Jahr 1900 der fertige Vorwurf veröffentlicht worden war, erging an alle Volksschichten, an alle Berufsgruppen, an alle Konfessionen die Frage: Was sagt ihr dazu? Darauf soll es von allen Seiten Wünsche und Anregungen und Vorschläge zu Verbesserungen geregnet haben. Auch die Frauenorganisationen wurden angehört. 1905 gelangte der verbesserte Entwurf vor den National- und Ständerat, der ihn während zwei Jahren Abschnitt für Abschnitt durchberiet. Es galt nicht weniger als 450 Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Räten auszumerzen. Wie mag es Huber, der seit 1902 selber im Nationalrat saß, manchmal zumute gewesen sein, wenn er ein lange und gründlich überdachtes Gesetz gefährdet sah! Da konnte er ausrufen: « Mich freut das ganze Zivilgesetzbuch nicht mehr, wenn Sie das beschließen. » Welche Geduld, welche Selbstbeherrschung, welche überlegenes Wissen, welche Kunst, mit Menschen umzugehen, welche Weisheit, Klarheit und Geistesgegenwart, welche Ausdauer, welche Nachgiebigkeit und zugleich welche Festigkeit brauchte es, um all dieser Schwierigkeiten Herr zu werden! Wir verstehen, nur ein großer Mann kann Gesetzgeber sein. Endlich, im Jahr 1907 kam der feierliche Tag der Abstimmung im National- und Ständerat. Jedes Mitglied hatte unter Namensaufruf Farbe zu bekennen: Ja oder nein. Wir können uns Hubers Spannung vorstellen und seine unermeßliche Freude, als sich ein Ja an das andere reihte zu einer lückenlosen Kette. Kein einziges Nein war ausgesprochen worden. Eine solche Einstimmigkeit hatten die beiden Ratssäle bis jetzt nie erlebt. Die Bundesversammlung legte das neue Zivilgesetzbuch jedem Schweizerbürger auf den Weihnachtstisch.

Aber auch nach dem denkwürdigen 10. Dezember 1907 war das Zivilgesetzbuch noch nicht endgültig unter Dach. Auch wenn die Bundesversammlung ein Gesetz angenommen hat, bleibt dem Volk eine Frist von drei Monaten gegeben, innert der es durch Unterschriften erst noch eine Volksabstimmung verlangen kann. Dieses Recht heißt das Referendum. Am 10. März 1908 war die Referendumsfrist abgelaufen, ohne daß sich jemand geregt hätte. Das Ehepaar Huber feierte diesen Tag in Italien. « Gott sei Lob und Dank », schrieb Frau Huber, « daß wir am Ziel angelangt sind, das Jahre hindurch uns in Atem gehalten hat. » Im Jahre 1912 trat das schweizerische Zivilgesetz in Wirksamkeit.

Ist bei diesem langsamen Werdegang nicht unendlich viel Zeit verlorengegangen? Ein paar Jahre vorher hatte der Reichstag in Deutschland

sein neues bürgerliches Gesetz in ganz kurzer Zeit « durchgepeitscht », d. h. ganz rasch durchgegangen, ohne irgendwie daran mitzuarbeiten.

In der Schweiz hat man dem neuen Zivilgesetz, das uns auf lange Zeit hinaus zur Richtschnur für unser Denken und Handeln werden sollte, reichlich Zeit zum Reifen gelassen. Zwar hat *einer* die Steine zum bewundernswerten Bau gefügt; aber beim Zusammentragen hat das ganze Volk mitgeholfen. Auch unsere Ahnen haben teil an ihm; denn das Altbewährte ist erhalten geblieben, so daß wir bei vielen Gesetzen denken können: Nach ihnen haben schon unsere Urgroßväter gehandelt. So kam es, daß das neue Recht, gerade weil es einen so langsamen Werdegang hatte, « dem Mann aus dem Volk aus dem Herzen gesprochen war ».

Als ich euch kürzlich von einer Frau erzählte, die wegen Vertragsbruchs eine andere Frau vor den Richter zitierte, da fragte mich eine von euch: Mußte sie denn vor den Richter gehen? In dieser feinen Frage steckte die andere: Muß man denn auf seinem Recht bestehen? Gerade dieser selben Frage geht Eugen Huber nach in seiner Schrift: *Rechtsanschauungen in Gotthelfs « Geld und Geist »*.

Er sagt darin: « Die Menschen haben die Gerechtigkeit durch ihre Handlungen zu verwirklichen. Zu den Hauptfragen... gehört es nun, ob die Pflicht von uns verlange, daß wir dasjenige, worauf wir ein Recht haben, unter allen Umständen behaupten und durchsetzen. » Im Dorngrütbauer zeichnet Gotthelf einen Mann, der auf seinem Recht besteht: « Wo ich Recht habe, da habe ich Recht, gebe nicht nach, und sollte es mir den Gring kosten. » Resli hat eine andere Auffassung: Er gibt dem Recht einen andern Inhalt als sein Gegner. Recht bedeutet ihm nicht die rücksichtslose Verfolgung des Rechtes, sondern die an den Interessen selbst geübte Gerechtigkeit. Eugen Huber zeigt uns: Der Dorngrütbauer hat eine Rechtsauffassung, von der es heißt: « Der Buchstabe tötet », während Resli jene Auffassung vertritt, von der gesagt wird: « Der Geist macht lebendig. » Allerdings fügt er hinzu: « Wo die Verfechtung des Rechtsanspruches aus Schwäche oder aus Leichtfertigkeit unterbleibt, da führt diese Geistesart zum Niedergang. »

Auch wir Frauen stehen Tag für Tag unter der Wirkung des Zivilgesetzes, ob wir uns dessen bewußt sind oder nicht. Es begleitet uns auf Schritt und Tritt. Wir haben an seinem Entstehen nicht wie die Männer durch das Mittel des Stimmrechtes teilgenommen. Wir können überhaupt nicht in dieser Weise auf die Gesetze einwirken. Dennoch haben wir Frauen am Zivilgesetzbuch einen großen, wenn auch den meisten Augen verborgenen Anteil. Man gibt Eugen Huber den Ehrentitel: Vater des schweizerischen Zivilrechts; seine Frau aber nannte man scherzweise dessen Mutter. Sie hat all die Jahre hindurch die Arbeit ihres Mannes mit liebevollem Verständnis begleitet und beeinflußt, und wir Frauen verdanken ihr vielleicht viel mehr, als wir wissen, ihr und Hubers Mutter. Gewiß hat Huber der Frau im Zivilgesetzbuch eine so hohe Stellung eingeräumt, weil er seine edle Frau und Mutter vor Augen hatte. Wir wissen auch von edlen Vertreterinnen verschiedener Frauenorganisationen, die sich bei allen die Frau und die Familie berührenden Fragen für die Hebung und den Schutz der Frau und Familie eingesetzt haben. Wieder wäre es für uns sehr interessant, zu erfahren, wer diese Frauen waren, wofür sie kämpften und wie weit sie mit ihren Vorschlägen durchdrangen.

Wir sehen : Auch ohne Stimmrecht ist uns eine große Macht verliehen. Unser Anliegen soll es sein, sie im rechten Sinn zu nützen, d. h. das Gesetz dem Geiste nach, der lebendig macht, zu verwirklichen und so — nach dem Wort Eugen Hubers — « die Gerechtigkeit durch unsere Handlungen zu erfüllen ».

Sing!

Sing, Vögeli, sing!
Du singscht im Vatter z'Ehre.
Du rüescht i liebe länge Tag,
du spilscht und pfyfscht, was use mag,
und — chönnt der's öpper wehre?

Sing, Meiteli, sing
i dyner Bluemematte!
Do mueß das Lied, do mueß's doch cho,
und dyni Auge wärde froh —
wo ischt, wo blybt de Schatte?

Sing, Bueb, chumm sing
uf dyne Wanderwäage!
Lueg euses Land — wie isch es schön!
So gib em dyni beschte Tön —
es mag si woll verträäge!

Sing, Möntsch, chumm sing,
und loh dys Lied lo ghöre!
De Himmelvatter seit: Stimm a!
Dy eigene Gloggeton darfscht ha;
dä chunnt — bis a my Türe. *Dora Haller.*

Unser Ziel, heute und immerdar

Julie Schinz

Der Zweck dieses kleinen Artikels besteht darin, die Gedanken der Lehrerin wieder einmal auf den grundlegenden erzieherischen Wert des Naturkundeunterrichtes hinzulenken. In diesen Zeiten der Not und des Schreckens, da die Kinder täglich, ja stündlich vom Töten und Quälen hören, wo sie selber bei jeder Gelegenheit das Faustrecht Jüngeren und Schwächeren gegenüber ausüben, wo sie in Gefahr stehen, jeglichen Kontakt mit der Natur zu verlieren, wo nur Sport und Anbauschlacht Geltung haben, kommt der Naturschützer sich wie ein « Rufer in der Wüste » vor. Trotzdem wird er nie aufhören, seine Stimme zu erheben, wenn es um die höchsten, die ethischen Werte der Heimat geht. Pflanzen- und Tierschutz ist Dienst an der Heimat.

Ich rufe Ihnen deshalb wieder einmal den fundamentalen Zweck des naturkundlichen Unterrichtes von der untersten bis zur obersten Klasse ins Gedächtnis zurück :

1. die wichtige Bedeutung in der Charakterbildung;
2. der Schutz der Pflanzen und Tiere vor Plünderung, Raubabbau und Ausrottung, auch vor Verwüstung, meistens hervorgerufen durch hemmungslose Neugierde der Kinder (und Erwachsenen). Der Leitsatz des wahren Unterrichtes in Naturkunde läßt sich in den Leitsatz zusammenfassen : « Sehen und bewundern, nicht verletzen oder zerstören. »

Wir haben es dringend nötig, in unsern Schulen diesen einfachen Gedanken Geltung zu verschaffen. Es ist deshalb außerordentlich wichtig, jegliches Töten von unserm Naturkundeunterricht, im Freien wie im Schulzimmer, in und außerhalb der Schule, fernzuhalten. Die Tendenz so vieler Knaben (und Mädchen), jedes kleine Tier zu töten, muß durch die Erziehung in andere Bahnen gelenkt werden. Beständiger Kontakt mit Pflanzen, und wenn irgend möglich mit Tieren im Schulzimmer, kann von größtem Nutzen sein. Fehlt dieser Kontakt, so kann die schlechte Tendenz